



Ausführungs- bestimmungen zum Parkplatzreglement

vom 15.10.1998

in Kraft seit 01.01.1999

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 38 der Gemeindeordnung sowie Artikel 7 des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen

*Parkieren gegen
Gebühr*

Art. 1

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr beziehungsweise auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

Gebührenansätze

Art. 2

- ¹ Die Parkgebühren betragen Fr. -.50 pro halbe Stunde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4, Abs. 2.

2. Parkieren mit Parkkarten

*Parkkarten-
berechtigte*

Art. 3

- ¹ Anwohner sind Personen, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde Ittigen angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde fehlt.
- ² Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach den einschlägigen Vorschriften der Gemeinde fehlt.
- ³ Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde Ittigen tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte.
- ⁴ Besucher sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnern in den Gebieten der Parkkartenzone aufhalten.
- ⁵ Pendler gehören nicht zum berechtigten Personenkreis. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

⁶ Gemeindeangestellte sind Personen, mit denen die Einwohnergemeinde Ittigen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

⁷ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

Geltungsbereich

Art. 4

¹ Die Parkkarte für Blaue Zonen berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone, die mit der Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkkarte für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen, die auf der Parkkarte vermerkt sind, während den ebenfalls auf der Parkkarte eingetragenen Zeiten stehen zu lassen.

³ Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge von Bauarbeiten, Anlässen und dergleichen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁵ Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone beziehungsweise für den auf der Parkkarte vermerkten gebührenpflichtigen Parkplatz. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für alle Blauen Zonen der Gemeinde.

⁶ In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen beziehungsweise für mehrere gebührenpflichtige Parkplätze erteilt werden.

⁷ Besucherparkkarten berechtigen zum Parkieren in allen Blauen Zonen mit Anwohnerbevorzugung, das heisst in allen Parkkartenzonen.

Geltungsdauer

Art. 5

¹ Die Parkkarte für die Blauen Zonen wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres abgegeben.

² Die Parkkarte für die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze wird in der Regel für die Dauer eines Monats oder eines ganzen Jahres ausgestellt.

³ Die Parkkarte für Besucher wird in der Regel für die Dauer von 24 Stunden abgegeben.

⁴ Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.--.

Verfahren für die Parkkarte

Art. 6

¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeschreiberei (Polizeisekretariat) ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 4 des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen gegeben sind.

² Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

Art. 7

¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeschreiberei (Polizeisekretariat) zurückzugeben.

² Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Verwendung der Parkkarte

Art. 8

¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Parkieren von Parkkartenberechtigten beansprucht wird.

Gebühr

Art. 9

¹ Die monatliche Gebühr der Parkkarte für berechnigte Dauerparkierer in der Blauen Zone (Anwohner und Geschäftsbetriebe) beträgt Fr. 30.--.

² Die monatliche Gebühr der Parkkarte für das Parkieren in allen Blauen Zonen der Gemeinde (Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind) beträgt Fr. 60.--.

³ Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Berechtigte bei gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen beträgt Fr. 40.--.

⁴ Die Gebühr für eine Besucher-Parkkarte für 24 Stunden beträgt Fr. 5.--.

⁵ Die Gebühr ist im voraus zu bezahlen.

Vollzug

Art. 10

Der Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen obliegt der Gemeindeschreiberei (Polizeisekretariat).

Rechtsmittel

Art. 11

Verfügungen der Gemeindeschreiberei (Polizeisekretariat) können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Strafbestimmungen

Art. 12

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und dieser Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 8 des Reglementes bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeindeschreiber.

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat am 11. April 1996 beschlossen.

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde durch den Gemeinderat am 22. August 1996 auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident	Der Gemeindegeschreiber
	
Frey	Grunder